

INTERESSENT

Name(n)/Firma.....

.....

Adresse(n).....

.....

TEL.....

E-MAIL..... Geburtsdatum.....

Aufgrund dieser Vereinbarung wird BONREAL für den Interessenten tätig und unterstützt ihn bei der Suche nach einer Immobilie. Für die Maklerdienstleistungen unseres Unternehmens wird bezugnehmend auf eine allfällige konkrete Anfrage und auch für zukünftige weitere Anfragen nachstehende **VEREINBARUNG** getroffen:

Diese Zustimmung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Vertragsteilen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe eines Grundes aufgekündigt werden. Die Aufkündigung hat keine Auswirkung auf jene Rechtsgeschäfte, für die BONREAL bis zum Zeitpunkt der Aufkündigung bereits verdienstlich für den Interessenten tätig war, sofern das vermittelte Rechtsgeschäft (auch nach erfolgter Aufkündigung) zustande kommt. Kosten entstehen für den Interessenten nur dann, wenn er ein von BONREAL offeriertes Objekt käuflich erwirbt oder anmietet.

BONREAL kann kraft bestehenden Geschäftsgebrauchs als Doppelmakler tätig sein und ist als solcher tätig.

Unser Unternehmen ist ermächtigt, bis auf Widerruf dem Interessenten Objekte zu präsentieren.

PROVISIONSVEREINBARUNG

Für den Fall, dass der Interessent aufgrund der vertragsgemäßen, verdienstlichen Tätigkeit der BONREAL ein Objekt kauft oder mietet, verpflichtet er sich, an BONREAL eine Vermittlungsprovision in der nachstehend angeführten Höhe zu bezahlen. Die Verpflichtung zur Zahlung einer Provision entsteht im Erfolgsfall und wird mit der Rechtswirksamkeit des vermittelten Geschäfts fällig.

Bei Kauf: 3% des im Kaufvertrag vereinbarten Kaufpreises (inkl. Lastenübernahme) zzgl. 20% MwSt.

Bei Wohnungsmiete: 2 Bruttomonatsmieten (Gesamtmieta ohne MwSt.) zzgl. 20% MwSt.

Bei Geschäftsraummieta: 3 Bruttomonatsmieten (Gesamtmieta ohne MwSt.) zzgl. 20% MwSt.

Für den Fall, dass der Interessent ein zweckgleichwertiges Rechtsgeschäft (z. B. Kauf anstatt Mieta) abschließt, verpflichtet er sich, an BONREAL eine Vermittlungsprovision zu zahlen, die nach den Provisionshöchstbeträgen der Immobilienmaklerverordnung in der letztgültigen Fassung berechnet wird.

Bei der Vermittlung von befristeten Mietverhältnissen wird für den Fall der Verlängerung des Mietverhältnisses oder der Umwandlung in ein unbefristetes Mietverhältnis eine weitere Provision (Ergänzungsprovision) nach Maßgabe der Verlängerung nach dem jeweiligen Provisionshöchstbetrag vereinbart. Eine Ergänzungsprovision nach den jeweiligen Provisionshöchstbeträgen wird auch für den Fall vereinbart, dass nach Abschluss eines Rechtsgeschäfts (z. B. zuerst Mieta) über dasselbe Objekt ein weiteres Rechtsgeschäft (z. B. dann Kauf) abgeschlossen wird.

WEITER ZUR PROVISIONSVEREINBARUNG: Die Zahlung des unter Pkt. Vermittlungsprovision vereinbarten Provisionsatzes zuzüglich 20% MwSt. wird auch für den Fall vereinbart,

- dass das in der Zustimmung zum Tätigwerden bezeichnete Geschäft wider Treu und Glaubens nicht zustande kommt (ohne beachtenswerten Grund wird ein für das Zustandekommen des Rechtsgeschäfts erforderlicher Rechtsakt überraschend unterlassen),
- dass der Interessent die von BONREAL namhaft gemachte Geschäftsangelegenheit einer anderen Person weitergibt, mit welcher das Geschäft zustande kommt.

WIDERRUFSBELEHRUNG UND RÜCKTRITTSRECHTE BEI FERNABSATZ- UND AUSSERGESCHÄFTSRAUM-VERTRÄGEN

Der Interessent wird informiert, dass für einen Verbraucher bei der Zustimmung zum Tätigwerden (Maklervertrag) außerhalb der Geschäftsräume von BONREAL oder ausschließlich über Fernabsatz gem. § 11 FAGG ein Rücktrittsrecht von dieser Vereinbarung binnen 14 Tagen besteht. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Abgabe der Widerrufserklärung kann unter Verwendung des beigeestellten Widerrufsformulars erfolgen, ist aber an keine Form gebunden.

Wenn BONREAL vor Ablauf dieser vierzehntägigen Rücktrittsfrist vorzeitig tätig werden soll (z. B. Übermittlung von Detailinformationen, Vereinbarung eines Besichtigungstermins), bedarf es einer ausdrücklichen Aufforderung durch den Interessenten, der damit – bei vollständiger Vertragserfüllung innerhalb dieser Frist – sein Rücktrittsrecht verliert.

Als vollständige Dienstleistungserbringung von BONREAL genügt aufgrund eines abweichenden Geschäftsgebrauchs die Namhaftmachung der Geschäftsgelegenheit, insbesondere sofern vom Interessenten keine weiteren Tätigkeiten des Maklers gewünscht oder ermöglicht werden. In diesem Fall kann die Zustimmung zum Tätigwerden nicht mehr widerrufen werden und ist Grundlage eines Provisionsanspruches, wenn es in der Folge zum Abschluss eines Rechtsgeschäftes über eine von BONREAL namhaft gemachte Geschäftsgelegenheit kommt.

Im Fall eines Rücktritts nach § 11 FAGG verpflichtet sich der Interessent, von den gewonnenen Informationen keinen Gebrauch zu machen.

Der Interessent wünscht ein **VORZEITIGES TÄTIGWERDEN** (z. B. Übermittlung von Detailinformationen, Vereinbarung eines Besichtigungstermins) innerhalb der offenen Rücktrittsfrist. Der Interessent nimmt zur Kenntnis, dass er bei vollständiger Vertragserfüllung (Namhaftmachung) das Rücktrittsrecht von der Zustimmung zum Tätigwerden (Maklervertrag) verliert. Eine Pflicht zur Zahlung der Provision besteht aber erst nach Zustandekommen des vermittelten Geschäfts (Kaufvertrag, Mietvertrag) aufgrund der verdienstlichen, kausalen Tätigkeit von BONREAL.

Der Interessent wünscht **KEIN VORZEITIGES TÄTIGWERDEN**.

Der Interessent erhält eine Kopie dieser Zustimmung auf dauerhaftem Datenträger, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Nebenkostenübersicht der BONREAL.

Falls zutreffend: Dieser Auftrag wurde in den Geschäftsräumen von BONREAL abgeschlossen.

BONREAL

ORT | DATUM

UNTERSCHRIFT DES INTERESSENTEN